

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

Bisherige Hundesteuersatzung	Neufassung Hundesteuersatzung	Anmerkungen
<u>S a t z u n g</u> der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 2.2.2011 § 1 <u>Steuergegenstand, Entstehung der Steuer</u> (1) Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wird eine Hundesteuer erhoben. (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat. (3) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. § 2 <u>Steuerschuldner, Haftung</u> (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Stadt einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege,	<u>S a t z u n g</u> der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer (Hundesteuersatzung) Neufassung 2012 § 1 <u>Steuergegenstand, Entstehung der Steuer</u> (1) Für das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz wird eine Hundesteuer erhoben. (2) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde steuerberechtigt, in der der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz hat. (3) Die Steuer entsteht mit Beginn des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. § 2 <u>Steuerschuldner, Haftung</u> (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer in der Stadt einen Hund in seinen Haushalt oder Betrieb aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer be-	

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Zugelaufene Hunde sind zu versteuern, wenn sie nicht binnen eines Monats wieder abgegeben werden. (2) Alle in einen Haushalt oder in einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Der Eigentümer des Hundes haftet für die Steuer, wenn er nicht der Halter des Hundes ist.. § 3 <u>Steuerbefreiung</u> Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Diensthunden, insbesondere solchen, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, z. B. Diensthunde der Polizei, des Zolls, der Bundeswehr und der Forstwirtschaft, 2. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder völlig hilflose unentbehrlich sind, 3. Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,	freit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Zugelaufene Hunde sind zu versteuern, wenn sie nicht binnen eines Monats wieder abgegeben werden. (2) Alle in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. § 3 <u>Steuerbefreiung</u> (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von 1. Hunden, die für Blinde, Gehörlose oder <u>sonst hilflose</u> Personen unentbehrlich sind. <u>Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.</u> 2. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,	Da es sich um eine Aufwandssteuer handelt, ist die Frage des Eigentums nicht maßgeblich für die Steuerpflicht. (vgl.: VG Gelsenkirchen, Urteil vom 13.04.2010, Az: 18 K 3521/07) Zu § 3: Die Steuerbefugnis der Gemeinden beschränkt sich auf die Besteuerung des Aufwands (vgl.: Art 105 Abs. 2 a GG), also auf die in der Einkommens - und Vermögensverwendung zum Ausdruck kommende wirtschaftl. Leistungs- und Konsumfähigkeit des Besteuereten. Die gestrichenen Fallgruppen unterliegen daher von vornherein nicht der Hundesteuerpflicht (BVerwG, Urteil vom 16.05.2007, 10 C 1/07). Sie sind daher von Amts wegen von der Veranlagung auszunehmen. Präzisierung
--	---	--

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind, 5. Sanitäts oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten oder ihnen uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden, 6. Jagdhunden von bestätigten Jagdaufsehern, jedoch höchstens für zwei Hunde. Steuerbefreiungen wird mit Ausnahme der Nr. 4 nicht für Kampfhunde im Sinne des § 8 Abs. 2 gewährt. § 4 <u>Steuerermäßigung</u> (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Halter, die eine der folgenden Leistung beziehen: Arbeitslosengeld II (SGB II) Sozialgeld (SGB II) Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) Grundsicherung (SGB XII) (2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln, haben zwei	(2) <u>Die Steuerbefreiung wird im Fall des Absatz 1, Nr. 1 nur für einen Hund</u> und nicht für Hunde, die als gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2 zu versteuern sind, gewährt . § 4 <u>Steuerermäßigung</u> (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für Halter, die eine der folgenden Leistungen beziehen: Arbeitslosengeld II (SGB II) Sozialgeld (SGB II) Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) Grundsicherung (SGB XII) <u>Die Steuerermäßigung wird nur für einen Hund pro Halter gewährt.</u>	Beschränkung auf einen Hund Die Mustersatzung und die Satzungen der meisten anderen Städte sehen keine Steuerermäßigung für diese Fallgruppen vor. Denn in den Regelsätzen ist die Tierhaltung nicht vorgesehen und stellt einen besonderen Aufwand dar. Wird dieser Aufwand trotzdem betrieben, so ist er in der Regel auch besteuert. Sonderfälle wie das Weiterhalten eines vorhandenen Hundes bei Eintritt der Bedürftigkeit können über einen Erlass nach den Bestimmungen der Abgabenordnung gelöst werden. Es wird vorgeschlagen, die Steuerermäßigung zumindest auf einen Hund zu beschränken.
--	--	--

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

Hunde zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden. (3) Für Hunde, die als Kampfhunde im Sinne des § 8 Abs. 2 zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt. § 5 <u>Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</u> (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung wegfallen. (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind, 1. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen be- straft ist, 2. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 3. In den Fällen des § 3 Nr. 4, § 4 Abs. 2 und § 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. § 6 <u>Beginn und Ende der Steuerpflicht</u>	(2) Für Hunde, die als <u>gefährliche Hunde im Sinne des § 7 Abs. 2</u> zu versteuern sind, wird keine Ermäßigung gewährt. § 5 <u>Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung</u> (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Steuervergünstigung wegfallen. (2) Steuerfreiheit oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; <u>dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden.</u> 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen <u>belangt wurde,</u> 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind, 4. in den Fällen des § 3 <u>Abs. 1 Nr. 2</u> ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden. § 6 <u>Beginn und Ende der Steuerpflicht</u>	Siehe Anmerkung zu § 3 Damit sind auch eingestellte Verfahren u.ä. erfasst; entspricht jetzt der Mustersatzung
--	--	---

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er drei Monate alt wird. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2. § 7 <u>Steuersatz</u> (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. (2) Der Steuersatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt. Für die nachfolgend aufgeführten Rassekampfhunde sowie Mischlinge aus diesen Rassen kann ein erhöhter Steuersatz festgesetzt werden a) Bullterrier b) Dogo Argentino c) Mastino Napolitano d) Pit Bull Terrier e) Staffordshire Bull Terrier f) Bandog g) Tosa Inu	(1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt oder Betrieb folgenden Monats, frühestens mit Ablauf des Monats, in dem er drei Monate alt wird. (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung. (3) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters beginnt und endet die Steuerpflicht entsprechend den Absätzen 1 und 2. <u>(4) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.</u> § 7 <u>Steuersatz</u> (1) <u>Der Steuersatz wird jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.</u> (2) <u>Für gefährliche Hunde wird ein erhöhter Steuersatz in der Haushaltssatzung festgesetzt.</u> <u>Gefährliche Hunde sind</u> 1. <u>Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,</u> 2. <u>Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, das sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,</u> 3. <u>Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und</u> 4. <u>Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer</u>	Vorher § 7 Abs. 3 Siehe ausführliche Begründung in der Sitzungsvorlage
--	---	--

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

h) Mastino Espanol i) Bordeaux Dogge j) Fila Brasileiro k) Römischer Kampfhund l) American Staffordshire Terrier. Diesen gleichgestellt sind Hunde, die gem. § 1 des Landesgesetzes über gefährliche Hunde (LHundG) vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 576) als gefährliche Hunde gelten. (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen. (4) Erhöht oder ermäßigt sich die Höhe der Steuer, so ist die erhöhte bzw. ermäßigte Steuer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuererhöhung bzw. -ermäßigung geschuldet und für den entsprechenden Zeitabschnitt neu festzusetzen. § 8 <u>Festsetzung, Fälligkeit</u> (1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr durch Abgabenbescheid festgesetzt.	<u>Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.</u> <u>Bei Hunden der Rassen Pit – Bull – Terrier, American Staffordshire Terrier und Staffordshire – Bull - Terrier sowie Hunden, die von diesen Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.</u> <u>Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten, Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Begleithundeprüfung oder eines Team-Tests durch den Verband für das deutsche Hundewesen –VDH-) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:</u> a) <u>Bandog</u> b) <u>Bordeaux-Dogge</u> c) <u>Bullmastiff</u> d) <u>Bullterrier</u> e) <u>Dogo Argentino</u> f) <u>Fila Brasileiro</u> g) <u>Mastiff</u> h) <u>Mastino Napolitano</u> i) <u>Tosa-Inu</u> <u>Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 2 erfassten Hunden.</u> § 8 <u>Festsetzung, Fälligkeit</u> (1) Die Steuer wird durch Abgabenbescheid <u>als Jahressteuer</u> festgesetzt. (2) Für Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hunde-	Die Rasseliste ist an die der Mustersatzung angepasst. Bis auf den „Römischen Kampfhund“ sind aber auch die Hunde aus der bisherigen Hundesteuersatzung erfasst. Bei Überprüfung konnte der „Römische Kampfhund“ keiner Rasse zugeordnet werden.
---	---	---

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

(2) Für Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt; für diese Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die gesamte Steuerschuld kann aber auch im voraus entrichtet werden. § 9 <u>Anzeigepflicht</u> (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1) hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder verendet ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. (3) Bei der An- oder Abmeldung sind von dem Hundehalter folgende Angaben zu machen: 1. <u>Anmeldung:</u> a) Name und Anschrift des Hundehalters, b) Anschaffungs- bzw. Zuzugsdatum, c) Rasse, Wurfstag bzw. Alter und Geschlecht des	steuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt; für diese Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die gesamte Steuerschuld kann aber auch im Voraus entrichtet werden. (4) <u>Erhöht oder ermäßigt sich die Höhe der Steuer, so ist die erhöhte bzw. ermäßigte Steuer ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuererhöhung bzw. -ermäßigung geschuldet und für den entsprechenden Zeitabschnitt neu festzusetzen.</u> § 9 <u>Anzeigepflicht</u> (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1) hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung anzumelden. (2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund, der abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder <u>gestorben</u> ist oder mit dem er wegzieht, innerhalb von 14 Tagen abzumelden. (3) Bei der An- oder Abmeldung sind von dem Hundehalter folgende Angaben zu machen: 1. <u>Anmeldung:</u> a) Name und Anschrift des Hundehalters, b) Anschaffungs- bzw. Zuzugsdatum, c) Rasse, Wurfstag bzw. Alter und Geschlecht des Hundes, d) Anzahl der gehaltenen Hunde, e) Name und Anschrift des Vorbesitzers,	Vorher § 7 Abs. 4 Siehe § 6 Abs. 1
--	---	--

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

Hundes, d) Anzahl der gehaltenen Hunde, e) Name und Anschrift des Vorbesitzers, 2. <u>Abmeldung</u> a) Name und Anschrift des Hundehalters, b) Abmelde- bzw. Wegzugsdatum, c) Grund der Abmeldung, d) Name und Anschrift des Erwerbers. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen. (5) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Stadt eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes innerhalb von 14 Tagen nach dem Einfangen des Hundes oder auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Stadt entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren. (6) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden: 1. Name und Anschrift des Hundehalters, 2. Anzahl der gehaltenen Hunde und 3. Zeitpunkt der Anschaffung der Hunde.	2. <u>Abmeldung</u> a) Name und Anschrift des Hundehalters, b) Abmelde- bzw. Wegzugsdatum, c) Grund der Abmeldung, d) Name und Anschrift des Erwerbers. (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder die Steuerfreiheit fort oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen. (5) Die Stadt gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. (6) Die Stadt kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Stadtgebiet Hundebestandsaufnahmen durchführen. Dabei können folgende Daten erhoben werden: 1. Name und Anschrift des Hundehalters, 2. Anzahl der gehaltenen Hunde, 3. <u>Herkunft und Anschaffungstag,</u> 4. <u>Geburtsdatum,</u> 5. <u>Rasse.</u>	Für den bisherigen § 9 Abs. 5 Satz 3 ff gibt es keine ausreichende Rechtsgrundlage. Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist allein das POG einschlägig. Siehe auch Anmerkung zu § 10 (alt)
---	---	---

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

§ 10 — Versteigerung (1) Die Stadt kann Hunde, für die die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die nicht innerhalb einer dem Hundehalter gesetzten Frist abgeschafft werden, einziehen und versteigern. (2) Bleibt die Versteigerung erfolglos oder verspricht sie nach dem Wert des Hundes offensichtlich keinen Erfolg, kann die Stadt über den Hund nach freiem Ermessen verfügen. (3) Übersteigt der Versteigerungserlös Steuerschuld und Unkosten des Verfahrens, wird der Überschuß dem Hundehalter ausgezahlt. § 11 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (1) Ordnungswidrig i. S. von § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig § 9 dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.	§ 10 <u>Ordnungswidrigkeiten</u> (1) <u>Ordnungswidrig i. S. von § 16 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</u> 1. <u>als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,</u> 2. <u>als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht rechtzeitig abmeldet,</u> 3. <u>als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung (§ 3) oder Steuerermäßigung (§ 4) nicht rechtzeitig anzeigt,</u> 4. <u>als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 5 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder</u> 5. <u>die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der Hundebestandsaufnahme gemäß § 9 Abs. 6 gegeben ist.</u>	Anpassung an die Regelungen der Mustersatzung § 10 ist zu streichen, da für diese Regelung keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist (OVG Lüneburg, Urteil vom 07.03.1990, AZ.: 13 A 1/88) und sie gegen höherrangiges Recht - § 33 LVwVfG i.V.m. § 811 c ZPO und § 90 a BGB- verstößt (vgl.: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 26.11.2002, AZ.: 6 C 10609/02). § 11 (neu § 10) „Ordnungswidrigkeiten“ muss geändert werden, da die bisherige Fassung nicht hinreichend konkret die Ordnungswidrigkeitstatbestände beschrieben hat.
---	---	--

Synopse zur Neufassung der Hundesteuersatzung

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. § 12 <u>Inkrafttreten</u> Diese Satzung tritt am 1.1.1988 in Kraft. Landau in der Pfalz, den 22.12.1987 Die Stadtverwaltung: Dr. Christof Wolff Oberbürgermeister	<u>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</u> § 11 <u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u> <u>Diese Satzung tritt am 01.03.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Landau in der Pfalz über die Erhebung von Hundesteuer vom 22.12.1987, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.02.2011, außer Kraft.</u> <u>Landau in der Pfalz, den _____</u> <u>Die Stadtverwaltung:</u> <u>Oberbürgermeister</u>	
---	--	--